

Merkblatt des Umweltministeriums zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg für Wohngebäude im Bestand

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über Pflichten des Wohngebäudeeigentümers nach den §§ 4 und 6 sowie über die Möglichkeiten der Erfüllung nach § 4 Abs. 3 und der ersatzweisen Erfüllung nach § 5 EWärmeG. Es kann zur Erfüllung der Hinweispflicht des Sachkundigen gemäß § 7 Abs. 2 EWärmeG verwendet werden.

Welches Ziel verfolgt der Gesetzgeber mit dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz?

Ziel des Gesetzes ist es, die anteilige Nutzung erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung von Wohngebäuden als verbindlichen Standard einzuführen. Die dadurch erzielte Einsparung fossiler Brennstoffe trägt zum Klimaschutz bei.

Welche Gebäude betrifft das Gesetz?

Betroffen sind bestehende Gebäude ab 50 m² Wohnfläche, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden und für die vor dem 1. April 2008 der Bauantrag gestellt oder beim Kenntnisgabeverfahren die Bauvorlagen erstmalig eingereicht wurden sowie alle bis dahin bereits errichteten Wohngebäude. Anforderungen an Neubauten richten sich nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz des Bundes, das hier nicht besprochen wird.

Welche Nutzungspflichten regelt das Gesetz für Wohngebäude im Bestand?

Das Gesetz regelt eine Nutzungspflicht für Eigentümer oder Erbbauberechtigte von bestehenden Wohngebäuden, die ihre zentrale Heizungsanlage ab dem 1. Januar 2010 austauschen. Bei diesen Gebäuden müssen mindestens 10 % des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden.

Was sind erneuerbare Energien im Sinne des EWärmeG?

Erneuerbare Energien im Sinne des EWärmeG sind die Solarthermie, Geothermie, Biomasse einschließlich Biogas und Bioöl im Sinne der Biomasseverordnung sowie die Nutzung von Umweltwärme einschließlich Abwärme durch Wärmepumpen. Dabei können sowohl Anlagen zur Erzeugung von Raumwärme als auch zur Bereitung von Warmwasser eingesetzt werden.

Welche Möglichkeiten der Erfüllung gibt es für Wohngebäude im Bestand?

Zur Erfüllung können z.B. folgende Maßnahmen alternativ realisiert werden:

- Nutzung einer solarthermischen Anlage mit einer Größe von 0,04 m² Kollektorfl. pro m² Wohnfl, **oder**
- Nutzung einer Wärmepumpe zur Deckung des gesamten Wärmebedarfs mit einer Jahresarbeitszahl von 3,5 (elektrisch betrieben) oder 1,3 (mit Brennstoffen betrieben) **oder**
- Nutzung einer Wärmepumpe, die nicht den gesamten Wärmebedarf deckt, mit einer Jahresarbeitszahl von 3,5 (elektrisch betrieben), wobei auf den Pflichtanteil nur die Wärme als erneuerbar angerechnet werden kann, die mit einer Jahresarbeitszahl über 3,0 hinaus bereitgestellt wird (vgl. § 3 Satz 3) **oder**
- Nutzung einer Heizanlage zur Deckung des gesamten Wärmebedarfs, wobei mindestens 10 % des Brennstoffbedarfs mit Biogas oder Bioöl gedeckt wird **oder**
- Nutzung von Biomasse-Zentralheizungen wie Pellets- oder Scheitholzkessel **oder**

- Nutzung von Einzelraumfeuerungen, die bestimmte Standards erfüllen, einen bestimmten Mindestwirkungsgrad aufweisen und mindestens 25 % der Wohnfläche überwiegend beheizen oder die mit einem Wasserverwärmer ausgestattet sind.

Welche Möglichkeiten der ersatzweisen Erfüllung gibt es für Wohngebäude im Bestand?

Die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien kann ersatzweise durch folgende Alternativen erfüllt werden:

- Das Wohngebäude wird (spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Heizungsaustausch) in bestimmtem Umfang besser gedämmt, als nach den Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) gefordert:
 - ⇒ Demnach können Bauteile (wie Dächer oder Dachschrägen und oberste Geschossdecken), die beheizte Räume nach oben gegen die Außenluft abgrenzen, besser gedämmt werden, als nach den Anforderungen der EnEV.
 - ⇒ Alternativ können die Außenwände besser als nach EnEV gedämmt werden.
 - ⇒ Alternativ kann der Wärmeverlust des Gebäudes insgesamt durch eine geeignete Kombination von Maßnahmen reduziert werden, wobei sich die Anforderungen am Gebäudealter orientieren.
- Der Wärmebedarf des Wohngebäudes wird überwiegend durch ein Blockheizkraftwerk gedeckt, das einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 70 % und eine Stromkennzahl von mindestens 0,1 hat.
- Der Wärmebedarf des Wohngebäudes wird ausschließlich oder neben dem Einsatz erneuerbarer Energien durch Anschluss an ein Wärmenetz gedeckt, das mit KWK oder erneuerbaren Energien betrieben wird.
- Das Dach ist so mit einer Photovoltaikanlage belegt, dass dadurch die weitere Nutzung einer solarthermischen Anlage zur Deckung des Pflichtanteils ausgeschlossen wird.

Welche Ausnahmen sieht das Gesetz für Wohngebäude im Bestand vor?

- Die Pflicht entfällt, wenn eine solarthermische Anlage aus baulichen, technischen oder öffentlich-rechtlichen Gründen nicht installiert werden kann.
- Die Pflicht entfällt, wenn bereits (vor dem 1. Januar 2008) eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie installiert wurde, mit Ausnahme der nach dem EWärmeG ausgeschlossenen Einzelraumfeuerungen.
- Die Pflicht entfällt, wenn auf Antrag von der unteren Baurechtsbehörde eine Befreiung wegen unbilliger Härte erteilt wird.

Wie sind die Nachweise zu erbringen?

Der Eigentümer muss die Geeignetheit der getroffenen Erfüllungsmaßnahme durch einen Sachkundigen bzw. den Brennstofflieferanten oder Wärmenetzbetreiber bestätigen lassen. Sachkundige sind die Personen, die zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt sind oder Handwerker des Bau-, Ausbau- oder anlagentechnischen Gewerbes oder des Schornsteinfegerwesens, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Entfällt die Nutzungspflicht, sind ebenfalls Nachweise zu erbringen. Die Nachweise sind im Regelfall innerhalb von 3 Monaten nach Austausch der Heizanlage der unteren Baurechtsbehörde vorzulegen. Im Falle der Nutzung von Bioöl und Biogas knüpft die Nachweisfrist an die erstmalige Abrechnung der Brennstofflieferung an. Mustervordrucke für die Nachweisführung sowie weitere Informationen erhalten Sie bei den unteren Baurechtsbehörden sowie unter www.um.baden-wuerttemberg.de, Stichwort: Erneuerbare-Wärme-Gesetz für Altbauten. Den vollständigen Gesetzestext finden Sie unter www.landesrecht-bw.de.